

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER NOVOGENIA GMBH BETREFFEND DIE BESTELLUNG VON
NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTELN DURCH UNTERNEHMER

1. Vertragspartner

Unternehmen

Novogenia GmbH
Strass 19
5301 Eugendorf
Österreich
Firmenbuch: FN 323177k
Steuernummer: FA Salzburg Stadt 162/4336
UID Nummer: ATU 64713304

Kontakt

Tel: +43 662 42 50 99 11
Fax: +43 662 42 50 99 44
Geschäftsführer: Dr. Daniel Wallerstorfer
E-Mail: service@novogenia.com

Bankverbindung

Bank: Salzburger Sparkasse Bank AG
Konto: 00040445165
BLZ: 20404
BIC: SBGSAT2S
IBAN: AT332040400040445165

2. Allgemeiner Geltungsbereich

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender und von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen oder Lohnfertigungen vorbehaltlos ausführen oder annehmen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zum Zwecke der Vertragsausführung getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Zusagen oder auch schriftliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, insbesondere auch dann, wenn sie nachträglich telefonisch, schriftlich oder per Telefax erfolgen.

3. Verbindlichkeiten/Zahlungsverzug

Wir sind berechtigt, sämtliche Zahlungen des Kunden auf andere Verbindlichkeiten zu verrechnen, auch wenn seitens des Kunden ein bestimmter Zahlungszweck angegeben wird. Bei Zahlungsverzug wird eine pauschale Mahngebühr in Höhe von € 11,- verrechnet. Es gilt vereinbart, dass allfällige Mahn-, Inkasso- und/oder Überweisungskosten vom Rechnungsempfänger zu tragen sind. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, mindestens 4% Zinsen über der jeweiligen Sekundärmarktrendite österreichischer Anleihen zu fordern.

4. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Eine Weiterveräußerung der Ware ist nur unter Hinweis des Eigentumsvorbehaltes und bei Vorausabtretung des Weiterverkaufspreises gestattet.

5. Lieferung

Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller Ausführungseinzelheiten voraus. Wir sind selbstverständlich bestrebt, die vereinbarte Lieferfrist pünktlich einzuhalten. Sofern der vereinbarte Liefertermin unsererseits nicht eingehalten werden sollte, ist der Besteller verpflichtet, uns schriftlich eine Nachlieferfrist von vier Wochen zu setzen. Sofern die Lieferung innerhalb der gesetzten Nachfrist vorgenommen wird, gilt die Erfüllung des Auftrags als fristgerecht erbracht. Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag wegen nicht zeitgerechter Erfüllung steht dem Besteller jedenfalls erst dann zu, wenn der Auftrag nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist trotz Zuganges einer schriftlichen Aufforderung und fruchtlosem Verstreichen einer darin zu setzender Nachfrist von vier Wochen nicht erfüllt wurde. Wenn der Verzug unsererseits auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, stehen dem Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu, wobei jedoch unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Wir sind zu vorzeitiger Lieferung abweichend vom vereinbarten Liefertermin berechtigt. Dabei ist der Auftraggeber zur Abnahme der Ware auch vor dem vereinbarten Liefertermin verpflichtet. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Auftraggeber auch verpflichtet, Teillieferungen als Erfüllung anzunehmen. Bei Annahmeverzug durch den Auftraggeber oder bei Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten durch diesen sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vom Auftraggeber zu verlangen. Die Lieferung gilt als ab Werk vereinbart. Soweit vom Auftraggeber gewünscht, werden wir die Lieferung für den Transport auf Kosten des Auftraggebers versichern.

6. Mängel und Gewährleistung

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers setzt voraus, dass dieser den ihm nach § 377 und § 378 HGB obliegenden Untersuchungen und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offene Mängel oder Fehlbestände müssen innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Ware schriftlich gerügt werden, andernfalls gilt die gesamte Lieferung insoweit als genehmigt. Zeigt sich später ein bei der anfänglichen Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so hat uns der Abnehmer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Mängelrüge hat jedenfalls spezifiziert detailliert und schriftlich zu erfolgen.

7. Informationspflichten

Der Auftraggeber hat uns unverzüglich von jeder ihm bekannt gewordenen Schädigung durch eine von uns gelieferte Ware zu informieren, insbesondere, wenn er von Dritten aus dem Titel der Produkthaftung zum Ersatz eines Schadens oder zur Bekanntgabe seines Lieferanten aufgefordert wird, sonst von einem Produktfehler unserer Waren Kenntnis erhält oder selbst geschädigt wird. Kosten, die uns aufgrund einer nicht unverzüglichen Bekanntgabe entstehen (z. B.: Schadenersatzansprüche) hat uns der Auftraggeber zu ersetzen.

Auftraggeber sind verpflichtet, Rechnungen für Warenlieferungen und/oder Provisionsabrechnungen aus Geschäften von Kunden mit dem Anbieter unverzüglich zu kontrollieren und etwaige Mängel in der Rechnung/Abrechnung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung/Abrechnung schriftlich bei dem Anbieter anzuzeigen.

8. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Anbot, an welches der Besteller so lange gebunden bleibt, innerhalb von acht Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware an den Besteller anzunehmen. Die Annahme aller Aufträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit.

9. Änderungsvorbehalt

Wir behalten uns Änderungen in Aufmachung, Textierung und Zusammensetzung unserer Artikel vor.

10. Warenrücknahme

Zur Rücknahme bereits ausgelieferter Waren sind wir nicht verpflichtet. Falls kulanterweise im Einzelfall eine Rücknahme erfolgt, gelangt zu Lasten des Auftraggebers in jedem Fall eine Manipulationsgebühr von 10% der Faktorensomme in Anrechnung.